



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Syna besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten (nachfolgend als «Verband» bezeichnet). Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes (CHB), der Christlichen Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe (CMV), dem Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LFSA) und der Schweizerischen Grafischen Gewerkschaft (SGG).

Art. 2 Verbandsgrundsätze

Der Verband ist der Christlichen Sozialethik, der Sozialpartnerschaft und der demokratischen Grundordnung verpflichtet. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Zweck

Als Gewerkschaft vertritt der Verband die Interessen seiner Mitglieder in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in Gesellschaft und Staat. Er fördert die Bildung seiner Mitglieder und bietet diesen Beratung in beruflicher und sozialer Hinsicht an.

Art. 4 Mittel

Die Organe des Verbandes sind gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen beauftragt, die zur Umsetzung des Zweckes erforderlichen Mittel zu bestimmen und einzusetzen. Sie halten sich dabei an die Verbandsgrundsätze und an die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verband steht allen Personen offen, die sich zu den Verbandsgrundsätzen bekennen.
- 5.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine unterzeichnete oder digitale Beitrittserklärung voraus. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Verband den Beitritt nicht innert nützlicher Frist nach Erhalt der Beitrittserklärung ablehnt.
- 5.3 Durch Vereinbarung mit anderen Organisationen können deren Mitglieder als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Kollektivmitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie Einzelmitglieder, ausser wo die Vereinbarung oder diese Statuten etwas anderes bestimmen.
- 5.4 Durch Beschluss des Vorstandes können juristische Personen als Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden (korperschaftliche Mitglieder). Rechte und Pflichten der korperschaftlichen Mitglieder sind in einer Vereinbarung zu regeln.
- 5.5 Die Ausgestaltung der einzelnen Rechte der Mitglieder erfolgt in entsprechenden Reglementen.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
Das Ende der Mitgliedschaft körperschaftlicher Mitglieder bestimmt sich vorab nach der getroffenen Vereinbarung. Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Liquidation des körperschaftlichen Mitgliedes.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an das zuständige Regional- oder Zentralsekretariat, bei Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende.
- 6.3 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten schwer oder wiederholt verletzen, oder sich in einer Weise verhalten oder öffentlich äussern, die mit den Verbandsgrundsätzen unvereinbar ist, können ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist nach Anhörung des Mitgliedes schriftlich zu verfügen. Gegen die Ausschlussverfügung kann binnen 30 Tagen beim Vorstand rekuriert und dessen Entscheid innert gleicher Frist an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.
- 6.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 7 Leistungen des Verbandes und Beiträge

- 7.1 Der Verband erbringt abgestuft nach Mitgliedschaftskategorie folgende Leistungen zugunsten seiner Mitglieder:
- Individuelle Beratung (Rechtsauskunft / Rechtsschutz usw.),
 - Vertretung gegenüber Betrieben und Branchen,
 - Ausarbeitung und Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen,
 - Bildungsangebote,
 - Finanzielle Unterstützung.
- Die Ausgestaltung dieser Leistungen und von allfälligen weiteren Leistungen erfolgt in entsprechenden Reglementen.
- 7.2 Jedes Mitglied hat abgestuft nach Mitgliedschaftskategorie Verbandsbeiträge zu entrichten. Grundsätze der Beitragsbemessung sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes, die Besonderheiten der Branchen, die Konkurrenzsituation sowie das Leistungsangebot.
Die Delegiertenversammlung erlässt ein Beitragsreglement. Dieses nennt die Voraussetzung für die Schaffung von zusätzlichen Beitragskategorien unter Beachtung der Bemessungsgrundsätze, regelt die Höhe der Beiträge und die Modalitäten des Bezuges, nennt die Voraussetzungen für den ganzen oder teilweisen Erlass der Beiträge im Einzelfall und ordnet die Zuweisung und die Höhe zweckgebundener Teile der Beiträge.
- 7.2 bis Falls der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 2% oder mehr angestiegen ist, wird der Mitgliederbeitrag automatisch an die Teuerung angepasst, sofern es die finanzielle Situation des Verbandes erfordert. Dabei wird der Aufschlag auf die nächsten 50 Rappen aufgerundet. Basis für die Bemessung des Aufschlages bildet der Konsumentenpreisindex, Stand jeweils im Oktober. Darüber ob es die finanzielle Situation des Verbandes erfordert, entscheidet der Vorstand.

- 7.3 Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verband. Ausstehende Beitragsforderungen sind zu erfüllen.
- 7.4 Jede Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Verbandes über die Höhe ihrer Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 8 Verbandsorgane

8.1 Die Organe des Verbandes sind:

- Der Kongress
- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

8.2 Der Kongress

8.2.1 Der Kongress setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, den bei Syna im Arbeitsverhältnis stehenden Personen mit Verantwortung für die Branchen, den bei Syna im Arbeitsverhältnis stehenden Regionalsekretären/-innen, den Kongressabgeordneten aus den Regionen sowie den durch andere Organisationen entsandten Kongressabgeordneten, soweit diesen Organisationen aufgrund der getroffenen Vereinbarungen dieses Recht zusteht. Die Regionen entsenden für je 200 Mitglieder eine/-n Kongressabgeordnete/-n, mindestens jedoch drei.

Um eine angemessene proportionale Vertretung der Geschlechter, der ausländischen Staatsangehörigen, der Altersgruppen und der Branchen im Kongress zu gewährleisten, sollen die Regionen diese Kriterien bei der Wahl berücksichtigen.

8.2.2 Der Kongress bestimmt die grundlegende politische Ausrichtung des Verbandes. Er erlässt die Grundsatzerklärung und Aktionsprogramme und präsentiert die grundsätzliche Haltung des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er wählt den/die Präsidenten/Präsidentin bzw. den/die Kopräsidenten/Kopräsidentin des Verbandes. Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Der Kongress beschliesst über die Auflösung des Verbandes.

8.2.3 Der Kongress tritt ordentlicherweise alle vier Jahre zusammen. Das Datum der Durchführung ist vom Vorstand festzulegen und mindestens vier Monate vorher in den Verbandsmedien bekanntzugeben.

Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen auf Antrag der Delegiertenversammlung oder auf Antrag des Vorstandes.

8.2.4 Anträge zu den dem Kongress zugewiesenen Befugnissen sowie Wahlvorschläge für das Präsidium sind zwei Monate vor dem Kongress an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die Regionen, die Branchen, die Verbandskommissionen, der Vorstand sowie die Sekretären/-innenkonferenz. Der Vorstand kann bis zwei Wochen vor dem Kongress einen Vorschlag für das Präsidium auf die Wahlliste setzen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Wahlliste als geschlossen.

- 8.2.5 Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Personen gem. Ziffer 8.2.1.
Im Falle einer Ämterkumulation von einer Person hat diese Person nur eine Stimme. Massgebend ist im Übrigen die Geschäftsordnung.

8.3 Delegiertenversammlung

- 8.3.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Personen mit Verantwortung für die Branchen, pro juristisch organisierter Region je eine/-n bei Syna im Arbeitsverhältnis stehenden Sekretär/-in, den Delegierten aus den Regionen sowie den durch andere Organisationen entsandten Delegierten, soweit diesen Organisationen aufgrund der getroffenen Vereinbarungen dieses Recht zusteht. Die Regionen entsenden für je 500 Mitglieder eine/-n Delegierte/-n, mindestens jedoch eine/-n Delegierte/-n. Um eine angemessene proportionale Vertretung der Geschlechter, der ausländischen Staatsangehörigen, der Altersgruppen und der Branchen in der Delegiertenversammlung zu gewährleisten, sollen die Regionen diese Kriterien bei der Wahl berücksichtigen.
- 8.3.2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten.
 - Die Wahl (und Abwahl) des Vorstandes
 - Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Kopräsidenten/der Kopräsidentin des Verbandes soweit eine solche Wahl erforderlich ist in den Jahren, in welchen kein Kongress stattfindet. Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Kopräsident/die Kopräsidentin wird in diesem Fall für die Dauer bis zum nächsten Kongress gewählt.
Auf Antrag des Vorstandes die Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Kopräsident/-in des Verbandes.
 - Auf Antrag des Vorstandes die Wahl von Vizepräsidenten/-innen des Verbandes.
 - Die Wahl der Revisionsstelle.
 - Die Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Verbandsrechnung.
 - Der Erlass des Beitragsreglements, der Reglemente betreffend Leistungen zugunsten der Mitglieder sowie weiterer Reglemente. Darin können Amtszeitbeschränkungen und Alterslimiten für alle Verbandsorgane festgelegt werden.
 - Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes.
- 8.3.3 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Datum der Durchführung ist vom Vorstand festzulegen und mindestens drei Monate vorher in den Verbandsmedien bekanntzugeben.
Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Antrag des Vorstandes, auf Antrag einer Mehrheit der Regionen oder der Branchen, oder wenn 10% aller Mitglieder dies verlangen.
- 8.3.4 Anträge zu den der Delegiertenversammlung zugewiesenen Befugnissen sind zwei Monate im Voraus an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die Regionen, die Branchen, die Sekretären/-innenkonferenz, die Verbandskommissionen und der Vorstand.
- 8.3.5 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Ämterkumulation hat diese Person nur eine Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin gewählt, der/die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmberechtigt sind alle Delegierten.
Massgebend ist im Übrigen die Geschäftsordnung.

8.4 Der Vorstand

8.4.1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 15 Basis-Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Basisvertreter/-innen der Regionen, wovon mindestens 3-5 aus den lateinischen Landesteilen stammen müssen. Die Regionen sind dafür besorgt, dass die Geschlechter und aktive Kommissionen gemäss Art. 9.5, welche Mitglieder im Erwerbsalter vertreten, angemessen vertreten sind. Mitarbeitende von Syna im Anstellungsverhältnis können die Funktion als Vorstandsmitglied/Präsident/-in nur übernehmen, wenn das betreffende Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Geschäftsleitung sowie je ein/-e Regionalsekretär/-in aus der Romandie, der Deutschschweiz und der italienischen Schweiz nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Ebenfalls können Mitarbeitende oder bedeutende Vertretungen von Gruppen zu bestimmten Geschäften eingeladen werden. Amtszeit- und Altersbeschränkungen werden im Organisationsreglement geregelt.

8.4.2 Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Ihm kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die von diesen Statuten, dem Organisationsreglement und weiteren Reglementen nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen werden. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- **Gewerkschaftspolitische Aufgaben:** Der Vorstand koordiniert die Verbandspolitik und überwacht die Einhaltung der Richtlinien des Kongresses und der Delegiertenversammlung. In Fällen, wo gewerkschaftspolitische Fragen von nationalem Ausmass Thema einer Stellungnahme des Vorstandes sind, müssen die Regionen und/oder das Kollegium der Zentralsekretäre nach Möglichkeit vorgängig konsultiert werden, so dass der Vorstand sämtliche Meinungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Der Vorstand befasst sich mit den Beziehungen des Verbandes zu anderen Organisationen und Institutionen.
- **Personelles:** Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Personen mit Verantwortung für die Branchen, der/die Leiter/in der Arbeitslosenkasse sowie den/die administrative/-n Leiter/-in des Verbandes an. Er ist auch für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Geschäftsleitung, der Personen mit Verantwortung für die Branchen, der Leiter/in der Arbeitslosenkasse sowie den administrativen Leiter / die administrative Leiterin des Verbandes zuständig.
Der Vorstand legt zusammen mit der Arbeitnehmendenvertretung die allgemein gültigen Anstellungsbedingungen fest und bestimmt die Höhe der jährlichen generellen Lohnanpassung.
- **Administrative und organisatorische Aufgaben:** Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung und den Kongress ein und bereitet deren Geschäfte vor. Er entscheidet nach Anhören der betroffenen Regionen über deren Geschäfte. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten des Verbandes. Er beschliesst über das Budget und stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf allfällige Beitragsanpassungen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der weiteren verbandsinternen Organisationseinheiten, denen Verbandskompetenzen delegiert sind.

Der Vorstand kann Aufgaben an das Präsidium sowie an dauernde oder zeitlich limitierte Ausschüsse, Geschäftsführungsaufgaben an die Geschäftsleitung, an die Regionen, an die Sektionen und an weitere verbandsinterne Organisationseinheiten delegieren.

8.4.3 Die Einberufung, das Antragsrecht, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung.

8.4.4 Der Präsident/die Präsidentin ist Teil des Vorstandes und verfügt über die gleichen Kompetenzen und Verantwortungen wie die anderen Vorstandsmitglieder. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand als Ganzes.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Das Präsidium (auch Ko-Präsidium möglich) vertritt Syna im Namen der Verbandsleitung nach innen (gegenüber allen Mitgliedern) und nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht durch andere Funktionsträger/innen wahrgenommen werden.
- Das Präsidium bezeichnet die Delegierten für die Vertretung des Verbandes bei anderen Anlässen oder Organisationen.
- Das Präsidium kann nach Zustimmung des Vorstandes Einsitz in Organisationen und Gremien nehmen, sofern diese den Verbandszwecken dienlich sind.
- Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung und den Kongress.
- Das Präsidium führt den Vorstand, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Amtszeit- und Altersbeschränkungen werden im Organisationsreglement geregelt.

8.5 **Geschäftsleitung**

- Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ. Sie setzt die Entscheide des Vorstandes um.
- Sie ist verantwortlich für die Prozesse der Strategieumsetzung.
- Die Geschäftsleitung bereitet die Entscheide des Vorstandes vor.
- Sie führt die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung der Personalstrategie.

8.6 **Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Sie muss von den Vorstandsorganen unabhängig sein und es dürfen ihr keine Aufgaben übertragen werden, welche ihre Unabhängigkeit gefährden könnten.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt jeweils zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.

Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Delegiertenversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Art. 9 Gliederung des Verbandes (Organisationsstufen)

9.1 **Vertikale Gliederung**

Der Verband gliedert sich vertikal in folgende Stufen:

1. Verband
2. Regionen
3. Sektionen

9.2 Der Verband

- 9.2.1 Auf Verbandsebene bestehen Branchen. Anzahl und Zuständigkeitsbereich werden vom Vorstand bestimmt. Die Branchen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Er kann Einzelheiten in besonderen Reglementen und Pflichtenheften ordnen.
- 9.2.2 Für ihren Bereich und im Rahmen der Verbandsgrundsätze und der Richtlinien des Kongresses sind die Branchen unter anderem zuständig für:
- Das Ausarbeiten und Aushandeln sowie den Abschluss, die Umsetzung, die Überwachung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen,
 - die Pflege der Sozialpartnerschaft,
 - die Stellungnahme zu aktuellen verbandspolitischen Fragen,
 - die branchenbezogene Aus- und Weiterbildung.
- Die Branchen sind verantwortlich für die Mitgliederentwicklung in ihrem Bereich.
- 9.2.3 Die Branchen können Kommissionen bilden, welche:
- die Aktivitäten der Betriebsgruppen und der regionalen Branchengruppen fördern und leiten,
 - die Sitzungen der Branchen vorbereiten,
 - verantwortlich sind für die Informations- und Meinungsbildung in den entsprechenden Branchen,
 - die ihnen von den Branchen zugewiesenen Geschäfte erledigen.
- 9.2.4 Die Branchen organisieren sich autonom. Sie stehen unter der Leitung des/der Branchenverantwortlichen. Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder sind zu gewährleisten.
- 9.2.5 Die Branchen können in die Sektoren Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zusammengefasst werden. Die Sektoren haben gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht zur Wahl von Branchenverantwortlichen in die Geschäftsleitung.
- 9.2.6 Auf Branchen- oder Firmenebene können Gruppen oder Sektionen gebildet werden.

9.3 Die Regionen

- 9.3.1 Mehrere Sektionen werden zu Regionen zusammengefasst. Eine Sektion kann nicht gleichzeitig mehreren Regionen angehören. Im gleichen geografischen Gebiet kann nur eine Region bestehen. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit den Betroffenen die geografischen Grenzen der Regionen fest und ändert diese bei Bedarf. Die Region kann den Entscheid des Vorstandes an die Delegiertenversammlung weiterziehen, die endgültig entscheidet.
- 9.3.2 Den Regionen kommen folgende Aufgaben zu:
- Koordination der Verbandstätigkeit im Regionsgebiet,
 - Unterstützung des Regionalsekretariates in dessen Arbeit,
 - Förderung des regionalen Bildungswesens und der Beratungstätigkeit,
 - Durchführung von gemeinsamen Anlässen der Sektionen,
 - Wahl der Mitglieder des Kongresses und der Delegiertenversammlung.

- 9.3.3 Die Organe der Region sind die Regional-Delegiertenversammlung und der Regional-Vorstand. Die Regional-Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen. Die Regionen regeln die Einzelheiten der Zusammensetzung, der Wahl und der Befugnisse der regionalen Organe in einem Reglement, welches vom Vorstand zu genehmigen ist. Der Regional-Delegiertenversammlung ist insbesondere die Befugnis zur Wahl der Verbandsdelegierten und der Kongressabgeordneten einzuräumen.
- 9.3.4 Jede Region verfügt über Sekretariatsstrukturen (Regionalsekretariat). Diese erfüllen ihre Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der Verbandsorgane. Die Beschlüsse und die Interessen der Regional- und Sektionsorgane und die Anliegen der Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Verhältnissen kann einem Regionalsekretariat die Zuständigkeit für mehrere Regionen übertragen werden, oder es können die Aufgaben des Regionalsekretariates durch vertragliche Regelungen an Aussenstehende übertragen werden (Vertragssekretariate). Bei der Anstellung und bei der Entlassung eines/einer Regionalsekretärs/-in und eines/einer Koordinators/Koordinatorin ist spätestens während der Probezeit bzw. während der Kündigungsfrist der Regionalvorstand durch eine Vertretung der Geschäftsleitung anzuhören. Er kann Bewerber/-innen für das Amt des/der Regionalsekretärs/-in und für das Amt des/der Koordinators/Koordinatorin ablehnen.
- 9.3.5 Die Regionen können zur Finanzierung eigener Aktivitäten Beiträge der Sektionen beschliessen. Der Regionalvorstand verwaltet die finanziellen Mittel der Region und legt hierüber ordnungsgemäss Rechnung ab.

9.4 Die Sektionen

- 9.4.1 Die Sektionen sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen autonom. Soweit sie Aufgaben im Auftrag des Verbandes übernehmen, unterstehen sie dessen Weisungen.
- 9.4.2 Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied einer Sektion. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied mehrerer Sektionen sein. In der Regel besteht für das gleiche geografische Gebiet nur eine Sektion. Ausnahmen sind möglich aus Zweckmässigkeitsgründen.
- 9.4.3 Den Sektionen kommen folgende Aufgaben zu:
- Koordination der Verbandstätigkeit im Sektionsgebiet,
 - Information und Meinungsbildung über Angelegenheiten des Verbandes sowie über berufliche, soziale und wirtschaftliche Fragen,
 - Mitgliederwerbung auf Sektionsebene.

Die Sektionen können weitere Aufgaben übernehmen und Ziele verfolgen, wenn diese zu den Grundsätzen und dem Zweck des Verbandes nicht in Widerspruch stehen.

- 9.4.4 Die Sektionen müssen sich zweckmässig organisieren und die Mitsprache der Mitglieder in Angelegenheiten der Sektion sicherstellen. Über die von ihnen verwalteten Mittel ist ordnungsgemäss Rechnung abzulegen. Sektionen, die über keine ordnungsgemässe Organisation verfügen, ihre Mittel nicht ordnungsgemäss verwalten, das Weisungsrecht des Verbandes missachten oder den Verbandsgrundsätzen zuwider handeln, können vom Verband aufgehoben und ihre Mitglieder anderen Sektionen zugeteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Aufhebung, die Zusammenlegung oder die Teilung von Sektionen nach Anhörung der Beteiligten durch den Vorstand.

9.4.5 Die Sektionen können von ihren Mitgliedern Sektionsbeiträge für die Finanzierung eigener und regionaler Aktivitäten erheben. Das Vermögen aufgelöster Sektionen fällt an den Verband. Die Vermögen fusionierter Sektionen werden zusammengelegt.

9.4.6 Streitigkeiten der Sektionen untereinander sind dem Vorstand zur Schlichtung zu unterbreiten.

9.5 Die Verbandskommissionen

9.5.1 Auf Verbandsebene können Verbandskommissionen gebildet werden, welche die Anliegen ihrer Mitglieder in der verbandlichen Meinungsbildung vertreten und die Verbandszwecke in ihrem Bereich fördern.

9.5.2 Verbandskommissionen bestehen für folgende Personengruppen und Themen:

- Ausländische Arbeitnehmer/-innen und Migration
- Frauen und Gleichstellung
- Lernende und junge Arbeitnehmende
- Ältere Arbeitnehmende und Rentner/-innen

Der Vorstand kann die Bildung von Verbandskommissionen für weitere Bereiche anordnen und bestehende Verbandskommissionen nach Anhörung der Beteiligten aufheben. Die Verbandskommissionen konstituieren sich selbst.

9.5.3 Der Vorstand koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Verbandskommissionen. Er kann Einzelheiten in entsprechenden Reglementen ordnen.

9.5.4 Auf Regions- und Sektionsebene können entsprechende Gruppierungen gebildet werden, sofern die entsprechenden Interessen nicht anders gewahrt werden können.

Art. 10 Institutionen (Fonds)

10.1 Zur Umsetzung der Verbandszwecke kann der Vorstand Einrichtungen schaffen und bestehende Einrichtungen beibehalten und diesen spezifische Aufgaben zuweisen. Solche Einrichtungen können innerhalb des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder ausserhalb des Verbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen.

10.2 Der Vorstand kann solche Einrichtungen im Rahmen seiner Budgetkompetenz mit entsprechenden Mitteln ausstatten. Durch das Beitragsreglement kann ein bestimmter Teil der Mitgliederbeiträge den Einrichtungen zugewiesen werden.

Die Rechnungen der verbandsinternen Einrichtungen können aus der Verbandsrechnung ausgegliedert werden, sie müssen jedoch wie die Verbandsrechnung von der Revisionsstelle revidiert werden. Die Ausstattung von verbandsexternen Einrichtungen mit finanziellen Mitteln des Verbandes oder die Zuweisung von Teilen der Mitgliederbeiträge an solche setzt die Gewähr einer ordnungsgemässen Buchführung und Revision voraus.

Art. 11 Sekretäre/-innen

11.1 Sekretären/-innenkonferenz

- 11.1.1 Die Sekretären/-innenkonferenz umfasst alle Zentral- und Regionalsekretäre/-innen sowie die Vertreter/-innen der Vertragssekretariate.
- 11.1.2 Aufgabe der Sekretärenkonferenz ist die Koordination der Verbandstätigkeit auf Ebene der Sekretariate und die Unterstützung und Beratung des Vorstandes.
- 11.1.3 Sekretären/-innenkonferenzen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Es können regional begrenzte Teil-Konferenzen durchgeführt werden.

11.2 Konsultationsverfahren

- 11.2.1 Der Vorstand konsultiert in geeigneter Form vor Anstellung der Zentralsekretäre/-innen die Sekretären/-innenkonferenz.
- 11.2.2 In wichtigen verbandspolitischen Entscheidungen legt der Vorstand seinen Standpunkt nach Stellungnahme der Sekretären/-innenkonferenz fest.

Art. 12 Arbeitnehmendenvertretung

- 12.1 Die Sekretäre/-innen bilden zusammen mit dem Administrativpersonal eine Arbeitnehmendenvertretung.
- 12.2 Die Arbeitnehmendenvertretung ist direkter Gesprächspartner der zuständigen Organe in allen Fragen des Anstellungsverhältnisses.
- 12.3 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmendenvertretung richten sich im Übrigen nach dem Arbeitnehmendenvertretungsreglement, welches vom Vorstand im Einvernehmen mit der Arbeitnehmendenvertretung erlassen wird.

Art. 13 Auflösung des Verbandes

Der Kongress kann die Auflösung des Verbandes mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten beschliessen.

Art. 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Diese Statuten werden in den vier Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Romanisch erstellt und weitergeführt. Die Fassungen in den vier Sprachen sind gleichwertig. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.
- 14.2 Der Verband wird an seinem Sitz in das Handelsregister eingetragen.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

15.1 Mitgliedschaft

- 15.1.1 Die bisherigen Mitglieder des CHB, des CMV, des LFSA und der SGG erwerben ohne weiteres die Mitgliedschaft im Verband, sofern sie nicht vor der Fusion erklären, die Mitgliedschaft nicht erwerben zu wollen.
- 15.1.2 Die zwischen den Fusionsparteien und Dritten getroffenen Vereinbarungen, welche die Mitgliedschaft von Gruppen oder von Körperschaften zum Gegenstand haben, werden vom Verband übernommen und gelten unverändert weiter, soweit nicht die jeweiligen Vertragspartner die Weitergeltung ablehnen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft mit der Bildung des Verbandes durch die Ratifikation des Fusionsvertrages durch zwei oder mehr Fusionsparteien. Diese Statuten wurden am 12. September 1998 in Biel, nach der Ratifikation des Fusionsvertrages durch die Fusionsparteien von der Gründungsversammlung der Syna genehmigt und traten am 1. Oktober 1998 in Kraft. Die Statutenänderungen vom 25. Juni 2016 treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Die Statutenänderungen vom 23. Juni 2018 treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Statutenänderungen vom 24. Juni 2023 treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Syna – die Gewerkschaft

Statutenänderung 24.11.2001: Art. 5.5 aufgehoben, Art. 5.6 (Abs. 1 und 2 gestrichen) wird neu zu Art. 5.5
Art. 8.2.4 und Art. 8.4.2 ergänzt

Statutenänderung 25.6.2005: neuer Art. 7.2 bis

Statutenänderung 30.6.2007: Art. 8.3.2, Art. 8.3.4., Art. 8.4.1, Art. 9.3.4

Statutenänderung 22.6.2013: Art. 8.3.1, Art. 8.4.2

Statutenänderung 27.6.2015: Art. 8.4.1

Statutenänderung 25.6.2016: Art. 1, Art. 15.2 bis 15.5 aufgehoben

Statutenänderung 23.6.2018: Art. 8.3.2, Art. 8.4.1, Art. 8.4.2, Art. 9.3.4

Statutenänderung 22.6.2019: Art. 5.2, Art. 9.5.2

Statutenänderung 24.6.2023: Art. 8



Statutenänderung 24.6.2023

Syna – die Gewerkschaft

Römerstrasse 7

4601 Olten

info@syna.ch

www.syna.ch